

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/068/2008

Im Verfahren

des Widerspruchsführers und Berufungsgegners

gegen

den Widerspruchsgegner und Berufungsführer

hat die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren am 7. Mai 2008 beschlossen:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Begründung:

Der Berufungsgegnern trat mit einer auf den 25. September 2007 datierten Erklärung in die Partei DIE LINKE ein. Der Berufungsführer, als der zuständige Kreisvorstand, hat einem Einspruch gegen die Mitgliedschaft des Widerspruchsführers in der Partei DIE LINKE durch Beschluss stattgegeben und die Mitgliedschaft in der Partei abgelehnt.

Dagegen hat der Widerspruchsführer mit Schreiben vom 16. November 2007 Widerspruch bei der zuständigen Landesschiedskommission seines Landesverbandes eingelegt.

Die Landesschiedskommission führte die Verhandlung in der Hauptsache auf ihrer Sitzung am 11. Dezember 2007 durch. Dem Widerspruch des Widerspruchsführers wurde stattgegeben. Die Entscheidung wurde den Verfahrensbeteiligten am 27. Februar 2008 zugestellt.

Gegen diese Entscheidung legte der Berufungsführer mit Schreiben vom 26. März 2008 fristgerecht Berufung ein. Der Berufungsschriftsatz enthielt keinerlei Begründung. Die Nachreichung einer solchen wurde jedoch angekündigt.

Mit Schreiben vom 18. April 2008 wurde der Berufungsführer aufgefordert, die Berufungsbegründung bis zum 28. April 2008 nachzureichen. Ihm wurde zugleich angekündigt, dass, sollte eine Begründung innerhalb der gesetzten Frist nicht eingehen, die Berufung zurückgewiesen wird.

Eine Berufungsbegründung wurde bis 28. April 2008 nicht eingereicht. Nach § 15 Abs. 2 der Schiedsordnung ist eine Berufung jedoch zu begründen. Die Berufung war daher zurückzuweisen.

Durchgreifende Bedenken gegen die Mitgliedschaft des Widerspruchsführers sind nicht ersichtlich.

Mit dieser Entscheidung ist das Schiedsverfahren abgeschlossen und der Widerspruchsführer Mitglied unserer Partei.